

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 16. September 2003

Teil II

438. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Science (PM – Bau)“, Lehrgang „Projektmanagement – Bau“, Bauakademie Steiermark

438. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Science (PM – Bau)“, Lehrgang „Projektmanagement – Bau“, Bauakademie Steiermark

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002, wird verordnet:

§ 1. Die Bauakademie Steiermark – Verein Ausbildungszentrum Süd der Bauwirtschaft ist berechtigt, den viersemestrigen Lehrgang „Projektmanagement – Bau“ als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen.

§ 2. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des viersemestrigen Lehrganges „Projektmanagement – Bau“ hat den Absolventinnen und Absolventen dieses Lehrganges den akademischen Grad „Master of Science (PM – Bau)“, abgekürzt „MSc“, zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Gehrer